

Merkblatt Corona-Steuerhilfegesetze 2022

Die wichtigsten Änderungen:

In mehreren Gesetzen wurden und werden in 2022 relevante Steueränderungen umgesetzt. Diese haben wir – kurz und knackig – als Grundinformation dargestellt. Für Detailfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

1) Mindestlohnerhöhung und Erhöhung der Minijobgrenze ab 01.10.2022

Der Mindestlohn erhöht sich ab dem 01.07.2022 auf 10,45 € pro Stunde. Daraus ergibt sich: Bei einer Höchstgrenze von 450 € dürfen maximal 43 Stunden pro Monat bzw. 9,75 Stunden pro Woche geleistet werden.

Ab dem 01.10.2022 wird der Mindestlohn auf 12 € pro Stunde erhöht und in diesem Zuge auch die Obergrenze für Minijobs auf 520 € angehoben. Daraus ergibt sich rechnerisch eine Arbeitszeit von maximal 43,33 Stunden pro Monat bzw. 10 Stunden pro Woche.

Für die Zukunft wird die Minijobgrenze dann immer automatisch an den Mindestlohn gekoppelt. (*Berechnungsformel: Mindestlohn x 10 h/Woche x 13 Wochen / 3, auf volle EUR aufgerundet*).

2) Pflegebonus 4.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei bei Zufluss vom 18.11.2021 bis 31.12.2022

Der neue Corona-Bonus, offiziell „Pflegebonus“, in Höhe von bis zu 4.500 € kann nicht an alle Mitarbeiter gezahlt werden, sondern ist beschränkt auf Mitarbeiter bestimmter Einrichtungen. Dazu zählen per Definition alle Mitarbeiter, die in Arzt- und Zahnarztpraxen arbeiten.

Wichtig! Durch die Überschneidung mit dem möglichen Auszahlungszeitraum für die Corona-Prämie von 1.500 € bis zum 31.03.2022 gilt:

Der Pflegebonus geht der Corona-Prämie vor. Soweit im Zeitraum 18.11.2021 bis 31.03.2022 Corona-Prämien gezahlt wurden, verbrauchen diese insoweit den Maximalbetrag des Pflegebonus. Nur soweit vom 18.11.2021 bis 31.03.2022 keine Corona-Prämie gezahlt wurde, können Mitarbeiter der o. g. begünstigten Einrichtungen insgesamt bis zu 6.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten.

3) Grundfreibetrag der Einkommensteuer / Arbeitnehmer-Pauschbetrag: Rückwirkende Erhöhung ab 01.01.2022

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde um 200 € auf 1.200 € erhöht und auch der Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif hat sich von 9.984 € auf 10.347 € erhöht. Die Anpassungen erfolgten bereits über die Lohnabrechnung Juni 2022.

4) Energiepreispauschale

Im September 2022 stellt der Staat eine steuerpflichtige, aber sozialversicherungsfreie Energiepreispauschale von 300 € zur Verfügung. Die Abwicklung wird unterschiedlich gehandhabt:

- **Selbständige:** Das Finanzamt wird die Einkommensteuer-Vorauszahlung automatisch um 300 € kürzen, soweit die Vorauszahlungen zu leisten sind. (also keine automatische Verrechnung bei Herabsetzung auf 0 €)
- **Arbeitnehmer mit Steuerklasse 1 bis 5:** Die Verrechnung erfolgt automatisch über die Lohnabrechnung.
- **Minijobber:** Diese müssen dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass sie ausschließlich nur diesen einen Job haben. Dann kann ebenfalls eine automatische Verrechnung im September erfolgen. Ausnahme: Für Praxen, die ausschließlich Minijobber beschäftigen, kann keine Verrechnung mit abzuführender Lohnsteuer erfolgen, da keine Lohnsteuer erhoben wird. Hier müssen sich die Minijobber selbst kümmern und die Pauschale mit der eigenen Einkommensteuererklärung 2022 geltend machen.

5) 9 €– Ticket (Juni, Juli, August)

Die Reduzierung der Fahrtkostenzuschüsse wurde bereits automatisch über die Lohnabrechnung im o.g. Zeitraum berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 02204 – 9508200 zur Verfügung.